



Stadt Bornheim Bürgerinformation



STADTVERWALTUNG BORNHEIM

Postanschrift: Postfach 1140, 53308 Bornheim
Rathaus: Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 945-0, Fax: 02222 945-126
Bürgermail: info@stadt-bornheim.de
Homepage: www.bornheim.de

Amt für Kinder, Jugend und Familien:
 Brunnenallee 31, 53332 Bornheim, ☎ 02222 9437-0

Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infocenter:
 Montag - Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr
 Donnerstag 07:30 - 18:00 Uhr
 Freitag 07:30 - 12:30 Uhr
 Terminvereinbarung unter ☎ 02222 945-181 oder -182

Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:
 Montag 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Öffnungszeiten Amt für Schulen, Soziales, Senioren und Integration: Die Abteilung für Soziales, Senioren und Integration ist am Mittwoch geschlossen. Die Abteilung Schulen (Brunnenallee 31a) folgt den allgemeinen Öffnungszeiten.

Öffnungszeiten der übrigen Ämter:
 Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag zusätzlich 15:00 - 18:00 Uhr

Besucher aller Dienststellen müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.

BÜRGERMEISTER

Bürgersprechstunde in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr. Anmeldung notwendig unter ☎ 02222 945-101

FRAKTIONEN

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden in ihren Büros im Servatiuscenter, Servatiusweg 19-23, Gebäude B, 3. OG. an.
CDU ☎ 02222 9956325, cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de
SPD ☎ 02222 9956331, fraktion@spd-bornheim.nrw
Bündnis 90/Die Grünen ☎ 02222 9956328, 0151 20746104, gruene@rat.stadt-bornheim.de
UWG/Forum ☎ 02222 9956345, h.g.feldenkirchen@t-online.de
FDP ☎ 02222 9956355, fraktion@fdp-bornheim.de
ABB ☎ 0151-72211101, bornheimer123@yahoo.de

IMPRESSUM

V.i.S.d.P. NW: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Redaktion: Rainer Schumann, Pressestelle, ☎ 02222 945-235, pressestelle@stadt-bornheim.de

Die nächsten Sitzungen

Ausschuss für Stadtentwicklung

Dienstag, 14.09.2021, 18 Uhr, Aula der Europaschule, Goethestraße 1, Bornheim

Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt

Mittwoch, 15.09.2021, 18 Uhr, Aula der Europaschule, Goethestraße 1, Bornheim

Stadtrat

Donnerstag, 16.09.2021, 18 Uhr, Rheinhalle, Rheinstraße 201, Hersel

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs

Bornheim -AöR-

Dienstag, 21.09.2021, 18 Uhr, Aula der Europaschule, Goethestraße 1, Bornheim

Betriebsausschuss

Donnerstag, 23.09.2021, 18 Uhr, Aula der Europaschule, Goethestraße 1, Bornheim

Die Sitzungen sind öffentlich.

Die Termine gelten vorbehaltlich möglicher Einschränkungen.

Bitte beachten Sie zur Teilnahme die aktuell geltende Coronaschutzverordnung.

Es steht nur eine begrenzte Anzahl an Publikumsplätzen zur Verfügung.

Diese werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.

Anmeldungen können per E-Mail an ratsbuero@stadt-bornheim.de oder telefonisch unter 02222 945-214 erfolgen.

In den Sitzungsräumlichkeiten ist mindestens eine medizinische Maske zu tragen.

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Dies ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Am zugewiesenen Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder darüber müssen die Teilnehmer*innen außerdem vollständig geimpft oder genesen sein oder über einen bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden negativen Corona-Antigen-Schnell- oder PCR-Test verfügen.

Die Nachweise sind am Eingang vorzuzeigen.

Aktuelle Informationen im Internet unter www.bornheim.de

oder unter session.stadt-bornheim.de.

Fit und gesund mit dem Sportabzeichen Jetzt kostenlos trainieren

Sportler aller Altersklassen sind ab sofort wieder eingeladen, im Franz-Farnschläder-Stadion in der Wallrafstraße in Bornheim für das Deutsche Sportabzeichen zu trainieren. An fünf Donnerstagen von 18 bis 20 Uhr können Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren gemeinsam an kostenlosen Übungseinheiten teilnehmen und unter fachkundiger Anleitung ihre Ausdauer, Kraft, Schnelligkeit und Koordination verbessern.

„Machen Sie mit! Denn Sport macht nicht nur Spaß, sondern steigert auch das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit“, ruft Bürgermeister Christoph Becker alle Bornheimerinnen und Bornheimer auf. Das Sportabzeichen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) ist die höchste Auszeichnung außerhalb des Wettkampfsports und wird für überdurchschnittliche und vielseitige körperliche Leistungsfähigkeit verliehen. ➔

Stadt verlegt Stolpersteine für NS-Opfer

Zwölf weitere Steine sollen an die Opfer des nationalsozialistischen Terrors in Bornheim erinnern

Zur Erinnerung an die Opfer des nationalsozialistischen Terrors verlegt die Stadt Bornheim am Samstag, 25. September 2021, 12 neue Stolpersteine.

Am Projekt „Stolpersteine“ des Künstlers Gunter Demnig beteiligt sich die Stadt bereits seit 2005. Seitdem wurden insgesamt 55 Stolpersteine im Stadtgebiet verlegt. Die Steine tragen Messingschilder mit den Namen und Schicksalsdaten von Bornheimer Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die Opfer des nationalsozialistischen Regimes geworden sind. Sie werden vor den ehemaligen Wohnorten der Opfer in die Bürgersteige eingelassen, wo sie die Erinnerung wachhalten sollen. Die Verlegung am 25. September beginnt um 12 Uhr vor dem Haus Brunnenstraße 74 in Roisdorf, wo ein Stolperstein für Friedrich Wilhelm Forsbach verlegt wird. Der gebürtige Mechnicher wurde am 26. Juni 1941 aus ungeklärten Gründen von der Gestapo verhaftet und schließlich im KZ Flossenbürg ermordet. Anschließend werden vor dem Haus Königstraße 74 - 76 in Bornheim vier Stolpersteine für Jakob, Mathilde, Leo und Harry Levenbach verlegt. Alle vier mussten vor den Nazis fliehen. Während Leo und seine Frau Mathilde es mit Sohn Harry in die USA schafften, wurde Jakob Levenbach in Frankreich verhaftet und in Auschwitz ermordet. Neben dem Haus Heinestraße 3 werden für die Geschwister Julie, Sibilla und Moses Nathan drei Steine eingelassen. Alle drei wurden von den Nazis entmündigt und enteignet. Julie Nathan wurde in die Bonner Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen von wo sie 1942 deportiert und in Maly Trostinez ermordet wurde. Abschließend erfolgt die Verlegung von vier Stolpersteinen

vor dem Haus Germanenstraße 26 in Widdig. Neben den bereits 2010 verlegten Steinen für die Eheleute Berta und Abraham Rolef werden dort Steine für Abrahams Bruder Sally, der in Maly Trostinez ermordet wurde, sowie für die Kinder Else, Hans und Ruth verlegt, die vor den Nazis fliehen mussten. Auf diese Weise wird die Familie, die durch den Naziterror auseinandergerissen wurde, an ihrem ehemaligen Wohnort zumindest symbolisch wiedervereint.

Zwischen den Verlegungen liegen jeweils etwa 20 Minuten. Die Stadt bedankt sich ganz herzlich bei allen Menschen, die mit Ihrer Spende eine Patenschaft für einen der Steine übernommen haben. Als Anerkennung verleiht Bürgermeister Christoph Becker gegen 12:30 Uhr am Peter-Fryns-Platz Ehrenurkunden an die Paten.



Gunter Demnig bei der Verlegung von Stolpersteinen in Merten 2014. Foto: Stadt Bornheim

➔ Es ist ein Ehrenzeichen der Bundesrepublik Deutschland mit Ordenscharakter und kann in den Leistungsstufen Bronze, Silber und Gold erworben werden. Organisator ist gemeinsam mit der Stadt Bornheim die SG Sechtem. Auch das Übungsleiterteam geht aus den Reihen der SG Sechtem 1971 e.V. hervor. Der Sportverein ist mit über 700 Mitgliedern einer der größten im Stadtgebiet und verfügt über ein umfangreiches Breiten- und Gesundheitssportangebot.



Gemeinsam trainieren macht Spaß.

Foto: Stadt Bornheim



Stadt Bornheim

Amtliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung – Stadt Bornheim, Rhein-Sieg-Kreis, Wahlkreis: 98 Rhein-Sieg-Kreis II

1. Am 26.09.2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt**. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Bornheim ist in 27 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
 In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Alexander-von-Humboldt-Gymnasium, 1.OG, Adenauerallee 50, 53332 Bornheim, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur

Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die

Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau- druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass

seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen ➔



→ amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahl-

rechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter

missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des

Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bornheim, den 30.08.2021

-Der Bürgermeister-
gez. Christoph Becker